



Das Nahwärmekraftwerk in Nastätten (Taunus) versorgt die umliegenden Schulen und Kitas.

Bild: Andreas Lukas

AUSBAU REGENERATIVER WÄRMENETZE

Mittels Fern- oder Nahwärme lässt sich ein Baugelände umweltfreundlich erschließen. Die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes sieht einen Anschluss an das Wärmenetz als Alternative zur Wärmepumpe vor. Was kommt damit planungsrechtlich auf die Kommunen zu?

Ein Anlass für die derzeitige Neufassung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist, dass die EU beschlossen hat, den Gebäudebereich ab 2027 in den Emissionshandel einzubeziehen, um das global vereinbarte Ziel einzuhalten, den Temperaturanstieg auf unter 2°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Die fossilen Brennstoffe für Öl- und Gasheizungen werden sich somit absehbar noch stärker verteuern. Die Alternative zu der Montage einer Wärmepumpe ist ein Hausanschluss an das Wärmenetz. Sowohl die Nah- als auch die Fernwärme gehören nicht zum Regelungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), da ihre Versorgungsnetze lokal eng begrenzt sind. Den Städten und Gemeinden sowie den kommunalen Unternehmen obliegt es, die Wärmenetze auszubauen und für eine Einspeisung von Wärmeerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien zu sorgen.

1. FERN- UND NAHWÄRME

Laut dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) heizen von den rund 41 Mio. Haushalten in Deutschland fast 50% mit Erdgas, gefolgt von Heizöl mit knapp 25% und Fernwärme mit gut 14%. Unter Fernwärme zur Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung versteht man die Versorgung von Stadtquartieren durch einen zentralen Wärmeerzeuger, etwa ein Heizkraftwerk, in dem mittels Kraft-Wärme-Kopplung auch Strom produziert wird. Nahwärmenetze werden typischerweise zur Versorgung neuer Baugebiete gelegt, deren Gebäude aus einer gemeinsamen Heizzentrale versorgt werden. Als Heizzentrale haben sich in waldreichen Regionen Heizwerke etabliert, in denen Holzhackschnitzel oder Pellets verfeuert werden (siehe Foto). Optimal ist eine Kombination

aus Solarkollektoren und Holzkesseln, wobei die Sonne die Energieversorgung zwischen April und September übernimmt, wenn die Holzkessel schlechte Wirkungsgrade haben, sodass viel Holz eingespart werden kann (Schulz/Westkämper, Das neue Heizen, 2. Aufl. 2023, S. 196). Der Wärmetransport im Nah- oder Fernwärmenetz erfolgt durch einen Wasserkreislauf, bei dem die wasserführenden Rohre gut wärmedämmend in einem meist erdverlegten Hüllrohr geführt werden.

2. REGENERATIVE WÄRMENETZE

Mit dem neuen § 71b GEG sollen die Anforderungen an Wärmenetze geregelt werden, damit ein Wärmenetzanschluss als Erfüllung der Anforderungen des heftig diskutierten § 71 Abs. 1 GEG gilt, wonach Heizungsanlagen in einem Gebäude nur noch eingebaut werden dürfen, wenn sie mit mindestens 65% erneuerbarer Energie betrieben werden. In § 71 b GEG wird zwischen neuen und bestehenden Wärmenetzen unterschieden. Nach § 71 b Abs. 1 GEG muss ein neues Wärmenetz seinen Wärmebedarf zu mindestens 65% aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme decken. Neu ist ein Wärmenetz, wenn dessen Baubeginn nach dem 31. Dezember 2023 liegt und es sich nicht um eine bloße Erweiterung eines bestehenden Wärmenetzes handelt. Laut der Gesetzesbegründung zählt die Erweiterung eines bestehenden Wärmenetzes in neue Versorgungsgebiete nicht als Neubau, solange nennenswerte Anteile der Wärmebereitstellung des neu erschlossenen Versorgungsgebiets aus dem bestehenden Wärmenetz stammen (Anteil im Jahresmittel $\geq 20\%$). Bei bestehenden Wärmenetzen, deren Baubeginn vor dem 1. Januar 2024 liegt, darf gemäß

AUTOR

Dr. Andreas Lukas ist hauptamtlich Dozent an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz und nebenberuflich Lehrbeauftragter an der Hochschule Geisenheim.



Anregungen zur Rubrik „Naturschutz- und Planungsrecht“ senden Sie bitte per E-Mail an: a.lukas@posteo.de.

§ 71b Abs. 2 GEG der Anteil an erneuerbaren Energien oder Abwärme übergangsweise auch 65 % unterschreiten. Die langfristige Erfüllung der 65%-EE-Vorgabe wird bei Bestandsnetzen durch die Pflicht zur Vorlage eines Transformationsplanes sichergestellt. Betreiber von Bestandsnetzen müssen bis zum 31. Dezember 2026 einen Transformationsplan vorlegen, der schrittweise die vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung durch die Umstellung auf erneuerbare Wärme oder Abwärme bis Ende 2044 darlegt. Als grundsätzlicher Zwischenschritt ist für das Jahr 2030 einen Anteil von mindestens 50 % im Wärmenetz anzustreben.

3. FERNWÄRMESATZUNG

In Wärmenetzgebieten sollen möglichst viele Gebäude an das Wärmenetz angeschlossen werden, denn eine hohe Zahl von Anschlussnehmern sichert die Wirtschaftlichkeit der Investitionen in die Dekarbonisierung der Wärmenetze ab. In einer Fernwärmesatzung kann eine Stadt für Immobilieneigentümer einen Anschlusszwang an das Wärmenetz bei der wesentlichen Änderung oder Erneuerung von Wärmeerzeugungsanlagen vorschreiben. Beispielsweise gilt für weite Teile Hannovers seit Jahresbeginn eine neue Fernwärmesatzung, die eine gute Vorlage darstellt. Das dortige Fernwärmenetz wird mit der enercity AG von einem kommunalen Energiedienstleister betrieben.

Gemäß § 109 GEG können die Gemeinden und Gemeindeverbände von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärmeversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf deswegen ein Anschluss- und Benutzungszwang an eine kommunale Fernwärmeversorgungseinrichtung aus Klimaschutzgründen in einer gemeindlichen Satzung festgelegt werden (Urteil vom 08.09.2016, Az. 10 CN 1.15): „Das Oberverwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Rechtsgrundlage für den Anschluss- und Benutzungszwang an Fernwärmeeinrichtungen aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes in § 16 EEWärmeG i.V.m. ... Gemeindeordnung zu verorten ist. Es handelt sich um eine bundesrechtliche Erweiterung der landesrechtlichen Befugnisse zur Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs.“

zwangs. ... Genügt die Fernwärmeeinrichtung den Anforderungen der Nummer VIII der Anlage zum Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz, begründet dies eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung, dass der Anschluss- und Benutzungszwang von Gebäuden an eine solche Einrichtung zum Klima- und Ressourcenschutz geeignet ist.“

Diese Rechtsprechung zu dem 2020 außer Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) sei laut der Gesetzesbegründung zukünftig auf Wärmenetze anzuwenden, welche die Anforderungen des § 71b GEG erfüllen, weil es sich dabei um die Nachfolgeregelung zu Nummer VIII der Anlage zum EEWärmeG und dem derzeit noch gültigen § 44 GEG handle. Es bleibt demnach bei der unwiderleglichen gesetzlichen Vermutung, dass Fernwärmesatzungen aufgrund von kommunalrechtlichen Regelungen in den Bundesländern bzw. nach § 109 GEG ein geeignetes Mittel zur Förderung des Klima- und Ressourcenschutzes darstellen.

4. WÄRMENETZE IM BEBAUUNGSPLAN

Eine das Energierecht unterstützende Wirkung kommt dem Baurecht zu. Die bedeutsamste Festsetzungsmöglichkeit in gemeindlichen Bebauungsplänen zum Ausbau kommunaler Wärmenetze stellt § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB dar. Über die Festsetzung von Flächen für Wärmeversorgungsanlagen, die sowohl die Erzeugung als auch die Nutzung und die Speicherung von Wärme umfassen können, kann die Gemeinde eine räumliche Steuerung vornehmen. Zudem erlaubt diese Festsetzungsmöglichkeit einen konkreten Anlagentyp vorzuschreiben und damit eine mit fossilen Brennstoffen betriebene Wärmeerzeugungsanlage auszuschließen (vertiefend Benz/Boinski, Umsetzung kommunaler Wärmepläne durch das Bauleitplanungsrecht, ZUR 2023, S. 330).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB darf die Gemeinde auch die Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen in einem Bebauungsplan festsetzen. Im Wärmebereich waren das bislang typischerweise die Gasleitungen. Dabei ist zu beachten, dass § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB lediglich Anlagen und Leitungen erfasst, die ober- oder unterhalb von Grundstücken des Versorgungsträgers verlaufen. Müssen Flächen, die für die Führung von Leitungen vorgesehen sind, erst mit Baulasten im Baulastenverzeichnis oder Dienstbarkeiten

im Grundbuch belastet werden, ist hinsichtlich dieser Flächen die Festsetzungsmöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB einschlägig (so bereits OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01.08.1984, Az. 10 C 30/83). Nach dieser Vorschrift dürfen auch die mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit oder eines Erschließungsträgers zu belastenden Flächen im Bebauungsplan festgelegt werden.

Eine weitere Festsetzungsmöglichkeit, die nach ihrem Wortlaut allerdings nur für Neubauten angewendet werden kann, ist die Vorgabe von baulichen und technischen Maßnahmen für jegliche Nutzungsart von erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b) BauGB. Diese Festsetzung gibt der Gemeinde die Möglichkeit, die technischen Maßnahmen, die der Verwirklichung des kommunalen Wärmenetzes dienen, vorzugeben. Beispielsweise können darüber der Einbau von Leerrohren und Wärmenetzanschlüssen vorgegeben werden, um die technischen Voraussetzungen für einen späteren Anschluss- und Benutzungszwang sicherzustellen. Aber auch in Neubaugebieten, in denen eine wärmenetzbasierte Lösung nicht sinnvoll ist, kann auf dieser Festsetzungsermächtigung etwa der Bau von Solarthermieanlagen vorgegeben werden (Benz/Boinski, a.a.O.).

5. AUSBLICK:

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG

Die Wärmeplanung wechselt die Perspektive von der bisherigen gebäudezentrierten Regulation hin zur Identifizierung lokaler Potentiale und Handlungsbedarfe für einen klimaneutralen Wärmesektor, um auf kommunaler Ebene das Ziel der Klimaneutralität im Wärmesektor bis 2045 zu erreichen. Einige Bundesländer haben eine kommunale Wärmeplanung bereits gesetzlich verankert (vgl. für Baden-Württemberg § 27 KSG BW, für Schleswig-Holstein § 7 EWKG und für Niedersachsen §§ 20 f. NKlimaG).

Ende Mai hat die Bundesregierung einen Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes vorgelegt, der sich derzeit in der Länder- und Verbändebeteiligung befindet. Die Wärmepläne der Kommunen liefern eine wichtige Orientierung für Bürger in der Frage, ob ihr Haus bald an ein Fern- oder Nahwärmenetz angeschlossen wird oder sie ihre Heizung absehbar auf eine Wärmepumpe umrüsten sollten.